



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie](#) (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Düsseldorf, den 07.10.2025

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen  
Änderung des Heizkraftwerks Flingern der Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf  
durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel 3 und 4**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Düsseldorf AG mit Bescheid vom 30.04.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Flingern am Standort Behrenstraße 85 in 40233 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Bettina Freese-Bischoff





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Stadtwerke Düsseldorf AG  
Höherweg 100  
40233 Düsseldorf

Datum: 30. April 2025

Seite 1 von 60

Aktenzeichen:  
53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24  
bei Antwort bitte angeben

Bettina Freese-Bischoff  
Zimmer: Ce 246  
Telefon:  
0211 475-3059  
Telefax:  
0211 475-2790  
bettina.freese-bischoff@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Flingern durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel 3 und 4**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.01.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0167038-0001-G16-0012/24**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 31.01.2024 (Eingang am 01.03.2024), zuletzt ergänzt am 03.09.2024 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Flingern durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel 3 und 4 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Stadtwerke Düsseldorf AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße





Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 30. April 2025

Seite 2 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-

0012/24

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Erzeugung von Wärme und Strom**  
**(Heizkraftwerk Flingern)**

**am Standort**  
**Behrenstraße 85, 40233 Düsseldorf,**  
**Gemarkung Flingern, Flur 21, Flurstück 362**

erteilt.

**Anlagendaten Fernwärmebesicherung Kesselanlagen:**

| Betriebs-<br>einheit | Bezeichnung                                              | bestehend aus                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BE I                 | Kesselanlage 1 – F 61                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Eckrohr-Strahlungskessel im Zwangsdurchlauf mit 2 Low NO<sub>x</sub> Kombi-Brennern</li> <li>Heizöllager (2 x 1.000 m<sup>3</sup>)*</li> </ul> <b>Bestand unverändert</b> |
| BE II                | Kesselanlage 2 – F 62                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Eckrohr-Strahlungskessel im Zwangsdurchlauf mit 2 Low NO<sub>x</sub> Kombi-Brennern</li> <li>Heizöllager (2 x 1.000 m<sup>3</sup>)*</li> </ul> <b>Bestand unverändert</b> |
| BE III               | Kesselanlage 3 – F 71<br>BE III.01: Heißwasserkessel F71 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einflammrohrkessel (bivalent) als Großwasserraumkessel in Dreizugbauweise mit Low NO<sub>x</sub>-Brennern</li> </ul> <b>neu</b>                                           |



|              |                                                                    |                                                                                                                                                                        |
|--------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>BE IV</b> | <b>Kesselanlage 4 – F 72</b><br><br>BE IV.01: Heißwasserkessel F72 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einflammrohrkessel (bivalent) als Großwasserraumkessel in Dreizugbauweise mit Low NO<sub>x</sub>-Brennern</li> </ul> <b>neu</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Datum: 30. April 2025

Seite 3 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

\* technisch verriegelt auf eine maximale Lagerkapazität beider Lagertanks zusammen von 920 m<sup>3</sup> gemäß Verzichtserklärung vom 20.02.2025

Die Kesselanlagen 3 und 4 werden als Mehrstofffeuerung i. S. des § 2 Abs. 23 der 44. BImSchV beantragt.

#### Anlagenkapazität Fernwärmebesicherung Kesselanlagen:

Mit dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der Feuerungs-wärmeleistung der Fernwärmebesicherung der Kesselanlagen um ca. 42 MW von 100 MW auf insgesamt 142 MW verbunden.

| Betriebs-einheit | Bezeichnung    | Thermische Leistung MW   |
|------------------|----------------|--------------------------|
| BE I             | Kesselanlage 1 | 50 (Bestand unverändert) |
| BE II            | Kesselanlage 2 | 50 (Bestand unverändert) |
| BE III           | Kesselanlage 3 | 20,8 (neu)               |
| BE IV            | Kesselanlage 4 | 20,8 (neu)               |

#### Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

#### Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung eines neuen Kesselhauses
- 2) Errichtung und Betrieb der Kesselanlagen 3 und 4
- 3) Anschluss der Kesselanlagen an das bestehende Erdgas- und Heizölversorgungsnetz
- 4) Anschluss der Kesselanlagen an das bestehende Fernwärmenetz mittels 2 neuer Fernwärmepumpen
- 5) Errichtung eines neuen Schornsteins zur Ableitung der Rauchgase der Kesselanlagen 3 und 4 (Bauhöhe 50 m ü.G.)



### **Anlagendaten zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**

Datum: 30. April 2025

Seite 4 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

| Anlagendaten der beantragten Kesselanlagen      |                                               |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Bezeichnung                                     | Kesselanlage 3 – F71 und 4 – F72              |
| Hersteller                                      | derzeit nicht bekannt                         |
| Herstell-Nr.                                    | derzeit nicht bekannt                         |
| Herstelljahr                                    | derzeit nicht bekannt                         |
| Bauart                                          | Heißwassererzeuger (Durchlauf)                |
| Maximal zulässiger Betriebsdruck                | 16 bar                                        |
| abgesicherter zul. Betriebsdruck                | 3,96 bar                                      |
| Abgesicherte zul. Betriebstemperatur (Austritt) | 150 °C                                        |
| Wärmeleistung                                   | 20.000 kW                                     |
| Feuerungswärmeleistung (FWL)                    | 20.847 kW                                     |
| Wasserinhalt                                    | 26.970 l (voll)                               |
| Heizfläche                                      | 525,7 m²                                      |
| Art der Beheizung / Brennstoff                  | Brenner / Erdgas und Heizöl EL (wechselweise) |
| Art der Aufstellung                             | feststehend                                   |
| Art der Beaufsichtigung                         | Warte / 72 Std. BoB                           |

## **2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Datum: 30. April 2025

Seite 5 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**, zur Errichtung und zum Betrieb der Kesselhalle incl. direkten Anbauten (wie GDMA, Trafo, EMSR, Gaslöschanlage), des Kamins und der Heizkessel 3 und 4
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur Errichtung und zum Betrieb der Kesselanlagen 3 und 4,
- **Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** zur Freisetzung von Treibhausgasen

**Angaben** zur Emissionsgenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 TEHG

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Stadtwerke Düsseldorf AG

Höherweg 100

40233 Düsseldorf

Tätigkeit (unverändert)

Die Anlage ist der Tätigkeit nach Teil A Abschnitt 2 Nr. 2 des Anhangs zum TEHG zugeordnet. Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von



Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Datum: 30. April 2025

Seite 6 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Standort der Anlage: Behrenstraße 85, 40233 Düsseldorf

Anlagenaktenzeichen DEHST: 14310-0171

CRF-Kategorie nach IPCC 2006: 1 A 1 a

Name der Anlage: Heizkraftwerk Flingern – ohne Dampfbereich

Beschreibung der Anlage gemäß Anhang des TEHG:

Das Heizkraftwerk besteht derzeit aus zwei baugleichen Heißwasserkesseln mit je 50 MW Feuerungswärmeleistung und einer Gasturbinenanlage mit 335 MW Feuerungswärmeleistung. Zukünftig werden zwei zusätzliche Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 20,8 MW am Standort installiert, sodass in der Endausbaustufe ca. 142 MW Fernwärmeleistung über Heißwasserkessel zur Verfügung stehen. Als Brennstoffe werden Erdgas und Heizöl EL eingesetzt.

Das Heizkraftwerk Flingern dient der Fernwärmeversorgung und Spitzenstromerzeugung.

Emissionsquellen

- Schornstein Kessel 1 und 2 (Bestand) UTM-Koordinaten 32 347 434 / 5 677 119
- Schornstein Kessel 3 und 4 (neu) UTM-Koordinaten 32 347 443 / 5 677 093

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9.BlmSchV).

### III.

#### Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:



Datum: 30. April 2025

Seite 7 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Die Errichtung der kesseltechnischen Anlagenteile darf solange nicht erfolgen, bis die Bezirksregierung Düsseldorf dieser Errichtung zustimmt. Dafür ist ein umfänglicher Prüfbericht mit der ZÜS nach § 18 Abs. 3 BetrSichV vorzulegen, in dem dargelegt wird, dass die zur Errichtung vorgesehenen Kessel allen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung genügen. Insbesondere sind die in der LV 49 Anhang 1 genannten Unterlagen als Grundlage bei der Bewertung durch die ZÜS heranzuziehen. Die Zustimmung der Bezirksregierung kann mit nachträglichen Auflagen verbunden werden. Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zu dem Vorbehalt solcher nachträglichen Auflagen erklärt.

Die Kesselanlagen 3 und 4 dürfen solange nicht mit Druck beaufschlagt und somit in Betrieb genommen werden, bis die Bezirksregierung Düsseldorf dem Betrieb zustimmt. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die Vorlage des mängelfreien Prüfberichts nach § 15 BetrSichV unter den Gefährdungsmerkmalen Druck, Explosionsschutz und Elektrik. Die Zustimmung der Bezirksregierung kann mit nachträglichen Auflagen verbunden werden. Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zu dem Vorbehalt solcher nachträglichen Auflagen erklärt.

#### **IV.**

##### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

#### **V.**

##### **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten)



werden auf insgesamt 13.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 253.001,80 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**28.595,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200003122547**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## **VI.**

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Standort Flingern, Behrenstraße 85 in 40233 Düsseldorf ein Heizkraftwerk (HKW) zur Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in das örtliche Fernwärmenetz sowie Strom zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Hierzu werden am Standort eine Gasturbinenanlage sowie zwei Heißwassererzeuger betrieben, in denen Erdgas (vorrangig) und Heizöl EL als Brennstoffe eingesetzt werden. Mit Datum vom 31.01.2024 hat die Stadtwerke Düsseldorf AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKWs Flingern gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Datum: 30. April 2025

Seite 8 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



## 2. Genehmigungsverfahren

Datum: 30. April 2025

Seite 9 von 60

### 2.1 Anlagenart

Das HKW Flingern der Stadtwerke Düsseldorf AG ist als Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Die beantragten Kesselanlagen 3 und 4 dienen der Fernwärmebeschaffung sowie zur Spitzenlastabdeckung. Sie stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage mit den bestehenden Anlagen am Standort dar.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem HKW Flingern der Stadtwerke Düsseldorf AG um eine





Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 30. April 2025

Seite 10 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des HKWs Fliegern der Stadtwerke Düsseldorf AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Änderungsvorhaben handelt, ist § 9 UVPG einschlägig. Nach § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG gilt: Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen noch keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ist auch anzunehmen, wenn eine quantitative Erweiterung eines Vorhabens innerhalb des bereits zuvor erreichten Schwellenwertes bleibt, ohne dass die nächsthöhere Schwelle erreicht wird (Gesetzesbegründung zum UVPG, BT-Drs. 18/11499 v. 13.3.2017, Seite 80). Ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG liegt auch vor, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Vorhaben geändert wird, dessen Bestand den X-Wert bereits erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.



Datum: 30. April 2025

Seite 11 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

### **Merkmale des Vorhabens**

Der Standort der Gesamtanlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Die Feuerungswärmeleistung des HKW Flingern wird durch die beantragte Änderung um ca. 42 MW erhöht.

### **Standort des Vorhabens**

Die beantragten Kesselanlagen 3 und 4 werden auf dem bestehenden Betriebsgrundstück innerhalb eines neuen Kesselhauses errichtet und betrieben. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Standort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Stadtbezirk 2 (Gebietsnummer 4) der Landeshauptstadt Düsseldorf (Ausweisung Industriegebiet GI). Das Betriebsgrundstück und die nähere Umgebung sind weitestgehend versiegelt und durch Gewerbe- und Wohnbebauung geprägt. Es liegen am Standort keine besonderen Qualitätskriterien vor, er hat einen geringen ökologischen Stellenwert. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich in einem Abstand von ca. 110 m nordwestlich zur Anlage an der Behrenstraße. Innerhalb des Beurteilungsgebiet (50-fache Schornsteinhöhe gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft) sind keine geschützten Natur- oder Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### Schutzgut Luft/Klima

Die beantragten Kesselanlagen 3 und 4 halten die Emissionswerte der 44. BImSchV sicher ein. Die den Antragsunterlagen beiliegenden Unterlagen zeigen, dass durch die Luftschadstofffracht mit Betrieb der Anlagen keine negativen Auswirkungen verbunden sind.

#### Schutzgut Mensch



Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten. Die vorhandenen schallrelevanten Quellen werden nicht geändert. Die beantragten Kesselanlagen werden in einem Gebäude errichtet und betrieben. Die den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen durch Lärm zu besorgen sind.

Datum: 30. April 2025

Seite 12 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

### Schutzgut Wasser/Gewässerschutz

Der Standort befindet sich nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Die Anlage wird entsprechend den geltenden Regeln des WHG und der AwSV errichtet und betrieben. Abwässer fallen im Regelbetrieb nicht an. Bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten anfallendes Abwasser wird ordnungsgemäß über die städtische Kanalisation abgeleitet.

### Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Durch die Errichtung des Kesselhauses und des Schornsteins wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen unter Denkmalschutz stehenden drei Kühltürme und in der Umgebung vorhandene Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht belastet. In dem Verfahren wurden die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf und das Rheinische Amt für Denkmalpflege beteiligt. Diese äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Erschütterungen und Schwingungen gehen von der Anlage im Normalbetrieb nicht aus.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de/portal/> eingesehen und heruntergeladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des HKWs Fliegern der Stadtwerke Düsseldorf AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) an-



tragungsgemäß ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Datum: 30. April 2025

Seite 13 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.01.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKWs Flingern gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde                                   | Zuständigkeit                                         |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Bezirksregierung Düsseldorf               |                                                       |
| Dezernat 51                               | Natur- und Landschaftsschutz                          |
| Dezernat 52                               | Abfallwirtschaft, Bodenschutz                         |
| Dezernat 53.2                             | Immissionsschutz<br>(Anlagenüberwachung)              |
| Dezernat 54                               | Wasserwirtschaft                                      |
| Dezernat 55                               | Arbeitsschutz                                         |
| Oberbürgermeister der Stadt<br>Düsseldorf | Planungsrecht Baurecht,<br>Brandschutz, Denkmalschutz |

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Datum: 30. April 2025

Seite 14 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 03.09.2024 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Anlagenstandort Behrenstraße 85 in Düsseldorf-Flingern ein Heizkraftwerk, in dem Erdgas und Heizöl EL als genehmigte Brennstoffe eingesetzt werden. Die erzeugte Wärme und elektrische Energie werden in das bestehende städtische Fernwärmenetz bzw. das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die beantragten Kesselanlagen 3 und 4 werden in einem neu zu errichtenden Kesselhaus aufgestellt und betrieben. Die Ableitung der entstehenden Rauchgase erfolgt über einen neuen doppelzügigen Schornstein (ein Zug pro Kessel) mit einer nach TA Luft ermittelten Bauhöhe von 50 m ü. G.



Die Kessel werden bivalent ausgeführt, d. h. es können sowohl Erdgas als auch Heizöl EL als Brennstoffe eingesetzt werden. Die Verfeuerung der Brennstoffe je Kessel erfolgt wechselseitig und nicht gleichzeitig. Es handelt sich somit um Kessel mit Mehrstofffeuerungen i. S. der 44. BImSchV.

Datum: 30. April 2025

Seite 15 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Das HKW Flingern unterliegt der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der 13 BImSchV kann die Behörde von der Addition der Feuerungswärmeleistung gesonderter Feuerungsanlagen im Einzelfall absehen, wenn der Betreiber plausible Gründe benennt, die der Addition entgegenstehen. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Betreiberin konnte plausibel darlegen, dass eine Ableitung der Rauchgase der beantragten Kesselanlagen 3 und 4 über den Bestandschornstein technisch nicht möglich ist. Eine weiterführende Entstickung der Rauchgase der beantragten Kessel durch einen Katalysator ist auf Grund der Beschaffenheit der Kessel (zu geringe Abgastemperatur) ebenfalls technisch nicht möglich. Die alternative Errichtung eines einzigen 50 MW-Eckrohrkessels wäre wirtschaftlich unverhältnismäßig und in Bezug auf die Energieeffizienz nicht sinnvoll. Aufgrund der Feuerungswärmeleistung von je 20,8 MW handelt es sich bei den beantragten Kesseln um eine mittelgroße Feuerungsanlage i. S. der 44. BImSchV und es sind die Anforderungen dieser Verordnung heranzuziehen. Die Messverpflichtungen und Überwachung unterliegen ebenfalls der 44. BImSchV.

### 3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Das HKW Flingern mit einer Feuerungswärmeleistung von 142 MW für die Kesselanlagen fällt unter den Geltungsbereich der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 kann die Behörde von der Addition einer Kombination von Einzelfeuerungsanlagen zu einer einzigen Feuerungsanlage im Einzelfall absehen, wenn der Betreiber plausible Gründe benennt, die der Addition entgegenstehen. Der Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Betreiberin konnte plausibel darlegen,



dass eine Ableitung der Rauchgase der beantragten Kesselanlagen 3 und 4 über den Bestandsschornstein technisch nicht möglich ist. Für die beantragten Kesselanlagen wurden demnach aufgrund der Feuerungswärmeleistung von zusammen ca. 42 MW die Emissionsbegrenzungen der 44. BImSchV festgelegt.

Datum: 30. April 2025

Seite 16 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Gemäß Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ist für den Brennstoff Gasöl keine Begrenzung für die Parameter Rußzahl / Gesamtstaub vorgesehen. Abweichend davon sieht die 44. BImSchV in § 11 Abs. 2 für Anlagen, die mit Heizölen nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017 betrieben werden, einen Emissionsgrenzwert für die Rußzahl vor, der im vorliegenden Fall nach § 23 Abs. 3 kontinuierlich zu überwachen ist. Für den Einsatz von sonstigen flüssigen Brennstoffen wird in § 11 Abs. 4 ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub abhängig von der Feuerungswärmeleistung der Anlage festgelegt. Mit E-Mail vom 17.04.2025 erklärte die Antragstellerin, anstelle der Rußzahl den Parameter Gesamtstaub kontinuierlich messen zu wollen. Mit v. g. E-Mail teilte die Antragstellerin ebenfalls ihre Absicht mit, die Emissionen an Stickstoffoxiden kontinuierlich zu überwachen.

Gemäß § 29 Abs. 8 der 44. BImSchV kann der Betreiber abweichend von den §§ 21 bis 26 die Emissionen der dort genannten Schadstoffe auch kontinuierlich überwachen lassen. Damit entfällt die Pflicht zur Einzelmessung der betreffenden Luftschadstoffe nach § 31. Da für die kontinuierliche Messung der Rußzahl keine geeigneten Messgeräte am Markt verfügbar sind und die Antragstellerin statt Einzelmessungen kontinuierliche Messungen der Emissionen an Luftschadstoffen durchführen will, wird die kontinuierliche Messung der Rußzahl gemäß 44. BImSchV durch die kontinuierliche Messung der Gesamtstaubemissionen ersetzt. Der Emissionsgrenzwert wird entsprechend der Feuerungswärmeleistung der antragsgegenständlichen Anlage mit 10 mg/m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Rauchgase der Kesselanlagen 3 und 4 werden gefasst und über einen neuen Schornstein mit einer nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelten Bauhöhe von 50 m ü. G. abgeleitet.

Die Antragstellerin legte den Antragsunterlagen unter Register 10.2 eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe bei, in der nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Immissionskenngößen zum Schutz der



menschlichen Gesundheit nach TA Luft sicher eingehalten bzw. unterschritten werden.

Auch der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist ebenfalls gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.

Datum: 30. April 2025

Seite 17 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

### 3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die verwendeten Brennstoffe werden weiterhin in technisch dichten Lagerbehältern (Heizöl EL) gelagert und in geschlossenen Rohrleitungen transportiert. Aufgrund der vollständigen Verbrennung und der Ableitungsbedingungen der Abgase sind geruchsrelevante Immissionen ausgeschlossen. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

### 3.2.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Register 10.1 der Schalltechnische Bericht der ACCON Köln GmbH, Gutachten Nr. ACB 0124 -409907 – 1121\_1 vom 29.01.2024 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Bericht hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die geplante Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der bereits bestehenden Geräuschsituation beiträgt. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der beiden neuen Kessel. Die in der Schallimmissionsprognose genannten schalltechnischen Anforderungen an das Vorhaben wurden als Nebenbestimmungen in die Anlage 2 übernommen





### 3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Datum: 30. April 2025

Seite 18 von 60

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Die Ausführung des beantragten Vorhabens erfolgt schwingungsisolierend. Unzulässige Erschütterungen treten demnach beim bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf. Relevante Umwelteinwirkungen der Anlage auf Grund von Wärme, Strahlen oder sonstigen Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der beantragten Kesselanlagen fallen keine prozessbedingten Abfälle an. Die bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen anfallenden geringen Abfallmengen werden über die bereits genehmigten Entsorgungswege entsorgt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten oder -ströme.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden rückgebaut Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



### 3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

Datum: 30. April 2025

Seite 19 von 60

#### 3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-

0012/24

Auf dem HKW Flingern der Stadtwerke Düsseldorf AG wird Heizöl EL und Ammoniak vorgehalten. Diese beiden Stoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführt. Gemäß der Additionsregel nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV für die bislang am HKW vorhandenen Mengen dieser beiden Stoffe, fiel der Standort in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und bildete einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Mit Datum vom 20.02.2025 hat die Stadtwerke Düsseldorf AG eine Teilverzichtserklärung für das mit Genehmigung vom 24.11.1987, Az.: 2120-G 35/87-To/M/Kt genehmigten Heizöltanklager am Standort HKW Flingern bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht. In der Teilverzichtserklärung verzichtet die Stadtwerke Düsseldorf AG unwiderruflich auf den Betrieb des Heizöltanklagers im bisher genehmigten Umfang und erklärt, die Lagerkapazität des Heizöltanklagers durch technische Verriegelung derart zu ändern, dass die maximal nutzbare Lagermenge der gesamten Anlage, bestehend aus 2 Lagertanks a 1.000 m<sup>3</sup>, dauerhaft auf 920 m<sup>3</sup> begrenzt wird.

Eine entsprechende Bestätigung über die ordnungsgemäße Funktion des Grenzwertgebers zur Begrenzung der gelagerten Gesamtmenge an Heizöl der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 15.01.2025 lag den Unterlagen bei. Die Genehmigung zur Lagerung von max. 2.000 m<sup>3</sup> Heizöl in dem Tanklager ist somit teilweise erloschen, die maximale Lagermenge kann somit rechtlich und tatsächlich 920 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Lagermenge an Heizöl bedarf einer erneuten Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe in Anhang I Spalte 4 der StörfallV werden somit nicht mehr erreicht. und das HKW Flingern unterliegt nach Abgabe der Teilverzichtserklärung nicht mehr dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

### 3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.7.1 Denkmalschutz

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird aufgrund § 13 BImSchG die notwendige Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege



der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 11. März 1980 im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege erteilt. Denkmalrechtliche Auflagen aus der Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.03.2025 wurden in die Anlage 2 dieses Bescheides übernommen.

Datum: 30. April 2025

Seite 20 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

### 3.7.2 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt. Mit Stellungnahme vom 10.03.2025 teilte diese mit, dass gegen die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG baurechtlich keine Bedenken bestehen, wenn die mit Stellungnahme Az.: 63/31-BI-0006/24 vom 10.03.2025 genannten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden. Die Auflagen und Hinweise wurden in die Anlage 2 und 3 dieses Bescheides übernommen.

#### 3.7.2.1 Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Bereich des Text-B-Plans Stadtbezirk 2, rechtskräftig seit 20.04.1985. Das Vorhaben liegt in einem als Industriegebiet (GI 4) eingestuften Bereich, u.a. mit folgenden Festsetzungen: GRZ = 0,8; BMZ = 9,0; Bauschutzbereich Flughafen (Anflugsektor 34)

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

#### 3.7.2.2 Bauordnungsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der Kesselhalle inkl. direkten Anbauten (wie GDMA, Trafo, EMSR, Gaslöschanlage), des Kamins und der Kesselanlagen 3 und 4 sind genehmigungsbedürftig nach § 60 Abs. 1 BauO NRW.

Aufgrund der unter Pkt. 6.17 „Abweichungen und Erleichterungen“ des Brandschutzkonzepts Projektnummer WY 23 L0041 vom 26.02.2024 des Brandschutzsachverständigen Herrn Robert Schütz aufgeführten Tatsachen (Brandmeldeanlage, nicht brennbare Baustoffe, geringfügige Unterschreitung von 0,72 m auf 4,28 m) wird für die nach § 62 BauO NRW verfahrensfreie Heizöl EL-Pumpenstation die Abweichung von § 30 Abs. 2 BauO NRW zur Errichtung einer Brandwand gestattet.



### 3.7.3 Bodenschutz

Datum: 30. April 2025

Seite 21 von 60

Die Kesselanlagen 3 und 4 befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind mit baulichen Maßnahmen und Eingriffen in den Boden verbunden. Es werden keine zusätzlichen unversiegelten Böden in Anspruch genommen.

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

#### 3.7.3.1 *Altlastensituation*

Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Landeshauptstadt Düsseldorf als Verdachtsfläche mit der Kataster-Nr. 4424 geführt. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Landeshauptstadt Düsseldorf.

#### 3.7.3.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Kraftwerk Flingern der Stadtwerke Düsseldorf AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB für den Gesamtstandort (Stand 2021) wurde im Zuge des Vorhabens fortgeschrieben (Bericht-Nr: PR 23 H0049 vom 25.01.2024), der den Antragsunterlagen unter Kapitel 10.6 beigelegt ist. Der AZB sowie die Fortschreibung wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und der Betreiberin abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



### 3.7.4 Gewässerschutz

Datum: 30. April 2025

Seite 22 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-

0012/24

Das Vorhabengelände liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie von Trinkwassereinzugsgebieten oder -reservegebieten.

Es liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sondern nur in einem Hochwasserrisikogebiet der Düssel für ein 1000-jährliches Hochwasserereignis (HQextrem). Laut Aussage von Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf ist im Bereich der Anlage bei einem extremen Hochwasserereignis mit einer Überflutungshöhe von ca. 10 cm zu rechnen. Die Antragstellerin erklärte mit E-Mail vom 12.04.2024, dass eine Beeinträchtigung des Kraftwerks dadurch nicht verursacht wird und dies aus Sicht der Stadtwerke Düsseldorf AG hinnehmbar ist.

#### 3.7.4.1 Frischwasser

In dem HKW Flingern wird wie bisher benötigtes Frischwasser dem bestehenden städtischen Trinkwassernetz entnommen. Negative Auswirkungen auf die Ressource Wasser können ausgeschlossen werden.

#### 3.7.4.2 Abwasser

Prozessbedingte Abwässer fallen im Regelbetrieb nicht an. Abwasser, das bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten anfällt, wird der städtischen Kanalisation zugeführt. Das Niederschlagswasser der Dachfläche des Kesselhauses wird ebenfalls in das städtische Kanalnetz eingeleitet.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Errichtung neuer Kanäle und ein Anschluss neuer Dachflächen an die Kanalisation geplant.

Die Prüfung der hierfür ggf. vorzulegenden Kanalnetzanzeige erfolgt separat durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf.

#### 3.7.4.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Die neuen Kesselanlagen werden in Bezug auf die benötigten Betriebsmittel vollständig über die am Standort vorhandenen Lagerungs-/Versorgungs-Systeme versorgt. Die Lagermengen werden nicht erhöht. Spezielle Vorgaben für Heizölverbraucher- und HBV-Anlagen werden berücksichtigt. Durch Einhaltung der Vorschriften des WHG sowie der AwSV wird sichergestellt, dass von dem Vorhaben weder im bestimmungsgemäßen Betrieb noch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.



### 3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz

Datum: 30. April 2025

Seite 23 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Der Bereich des Betriebsgrundstücks der Stadtwerke Düsseldorf AG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Betriebsgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung des HKWs Flingern, insbesondere die Errichtung des Kesselhauses und Schornsteins sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

#### 3.7.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen des HKWs Flingern wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

### 3.8 Luftverkehr

Das Vorhaben liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die luftrechtliche Vorprüfung durch Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf ergab, dass § 18a LuftVG dem Bauvorhaben nicht entgegensteht. Gegen die Umsetzung des Antragsgegenstandes bestehen daher aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

### 3.9 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese umfassen Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft.



Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geäußert. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lagen noch nicht alle notwendigen Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme vor. Deshalb wurden unter Abschnitt III entsprechende Bedingungen und Auflagenvorbehalte in den Bescheid aufgenommen.

Datum: 30. April 2025

Seite 24 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

### 3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 31.01.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom (HKW Flingern) durch Errichtung und Betrieb der Kesselanlagen 3 und 4 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 30. April 2025

Seite 25 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24





## 5. Kostenentscheidung

Datum: 30. April 2025

Seite 26 von 60

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **28.595,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **28.595,00 Euro**.

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Heizkraftwerks Flügern und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPg wird eine Gebühr von insgesamt 28.595,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 13.000.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 253.001,80 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 40.250,00 Euro.

Datum: 30. April 2025

Seite 27 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**, sowie eine Erlaubnis nach § 18 **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.1.2, 3.1.4.1.4.2, 3.1.4.1.4.3 und 3.1.5.3.1 bei 36.488,00 Euro. Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG nicht vor. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 40.250,00 Euro festzusetzen.

## 3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 28.175,00 Euro.

Datum: 30. April 2025

Seite 28 von 60

#### 4. Genehmigungsgebühr

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-

0012/24

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Heizkraftwerks Flingern wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **28.175,00 Euro** festgesetzt.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Heizkraftwerks Flingern ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024\* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



| <b>Tarifstelle<br/>8.3.5</b> | <b>Laufbahngruppe<br/>1 ab dem 2. Ein-<br/>stiegsamt<br/>(58 € je Stunde)*</b> | <b>Laufbahngruppe<br/>2 ab dem 1. Ein-<br/>steigsamt bis un-<br/>ter dem 2. Ein-<br/>stiegsamt<br/>(70 € je Stunde)*</b> | <b>Laufbahngruppe<br/>2 ab dem 2. Ein-<br/>stiegsamt<br/>(84 € je Stunde)*</b> | <b>Gesamt</b> |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Stunden</b>               | h                                                                              | 6 h                                                                                                                      | h                                                                              | <b>6 h</b>    |
| <b>Gebühr</b>                | €                                                                              | 420 €                                                                                                                    | €                                                                              | <b>420 €</b>  |

Datum: 30. April 2025

Seite 29 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 6 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **420,00 Euro**.

#### 6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt **28.595,00 Euro**.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

#### Hinweise:

*Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).*

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



*Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.*

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Datum: 30. April 2025

Seite 30 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Im Auftrag

Bettina Freese-Bischoff

- Anlagen:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (3 Seiten)  |
| 2. Nebenbestimmungen                 | (18 Seiten) |
| 3. Hinweise                          | (9 Seiten)  |

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 8a BImSchG****53.02-0167038-0001-G16-0012/24-8a****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Datum: 30. April 2025

Seite 31 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24**Ordner 1 von 3**

|                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>0. Antragsanschreiben vom 05.02.2024</b> .....                          | 2 Blatt |
| 0.1. <b>Inhaltsverzeichnis</b> (+ Deckblatt) .....                         | 6 Blatt |
| <b>1. Antrag</b> (Deckblatt) .....                                         | 1 Blatt |
| 1.1. Antragsformular 1 (+ Deckblatt) .....                                 | 6 Blatt |
| 1.2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag .....                                   | 5 Blatt |
| 1.3. Umfang der Änderung / Erläuterungen .....                             | 1 Blatt |
| 1.4. Verfahrenszuordnung / Begründung .....                                | 2 Blatt |
| 1.5. Umfang Maßnahmen 8a .....                                             | 1 Blatt |
| 1.6. Kostenübernahmeerklärung .....                                        | 1 Blatt |
| 1.7. Übereinstimmungserklärung .....                                       | 1 Blatt |
| 1.8. Setzungnahme Betriebsrat .....                                        | 1 Blatt |
| 1.9. Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter .....                      | 1 Blatt |
| 1.10. Nachweis Zertifizierung nach EMAS / ISO 14001<br>(+ Deckblatt) ..... | 3 Blatt |
| 1.11. Unterlagen zum TEHG / BEHG .....                                     | 1 Blatt |
| 1.12. Unterlagen Erlaubnis Betriebssicherheitsverordnung .....             | 1 Blatt |
| <b>2. Pläne</b> (Deckblatt) .....                                          | 1 Blatt |
| 2.1. Amtliche Basiskarte NRW (+Deckblatt) .....                            | 2 Blatt |
| 2.2. Topographische Karte (+Deckblatt) .....                               | 2 Blatt |
| 2.3. Werkslage- und Gebäudeplan (+Deckblatt) .....                         | 2 Blatt |
| 2.4. Auszug aus dem Bebauungsplan (+Deckblatt) .....                       | 2 Blatt |
| 2.5. Auszug aus dem Flächennutzungsplan (+Deckblatt) .....                 | 2 Blatt |
| <b>3. Bauvorlagen</b> (Deckblatt) .....                                    | Blatt   |
| 3.1. Bauantragsformulare (+ Deckblatt) .....                               | 3 Blatt |



Datum: 30. April 2025

Seite 32 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

|                                                                                 |                |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 3.2. Nachweis Architektenkammer (+Deckblatt).....                               | 2 Blatt        |
| 3.3. Statistische Erhebungsbogen (+Deckblatt).....                              | 4 Blatt        |
| 3.4. Amtlicher Lageplan (+Deckblatt).....                                       | 2 Blatt        |
| 3.5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (+Deckblatt).....                     | 2 Blatt        |
| 3.6. Bauzeichnungen siehe Anlage 4.....                                         | 1 Blatt        |
| 3.7. Baubeschreibung amtlicher Vordruck (+Deckblatt).....                       | 4 Blatt        |
| 3.8. Betriebsbeschreibung (+Deckblatt).....                                     | 3 Blatt        |
| 3.9. Baubeschreibung / Bautechnische Berechnungen<br>(+ Deckblatt).....         | 19 Blatt       |
| 3.10. Nachweis der Standsicherheit .....                                        | 1 Blatt        |
| 3.11. Nachweis des Schallschutzes siehe Anlage 1.....                           | 1 Blatt        |
| 3.12. Niederschlagsentwässerung siehe Anlage 5.....                             | 1 Blatt        |
| 3.13. Brandschutzkonzept siehe Anlage 1.....                                    | 1 Blatt        |
| <b>4. Anlage und Betrieb (Deckblatt).....</b>                                   | <b>1 Blatt</b> |
| 4.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....                                     | 49 Blatt       |
| 4.2. Schematische Darstellung (Fließbild) siehe Anlage 3.....                   | 1 Blatt        |
| 4.3. Maschinenaufstellungsplan siehe Anlage 4.....                              | 1 Blatt        |
| 4.4. Immissionsprognose / Gutachten siehe Anlage 1.....                         | 1 Blatt        |
| 4.5. Formulare 2 bis 8.5 siehe Anlage 2.....                                    | 1 Blatt        |
| 4.6. Angaben bei IED Anlagen.....                                               | 1 Blatt        |
| <b>5. Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz<br/>siehe Anlage 1.....</b> | <b>1 Blatt</b> |
| <b>6. Angaben zum Störfallrecht .....</b>                                       | <b>2 Blatt</b> |
| 6.1. Anlage 7 Störfallberechnungshilfe.....                                     | 15 Blatt       |
| <b>7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen.....</b>                               | <b>7 Blatt</b> |
| <b>8. Sonstige Unterlagen (+ Deckblatt).....</b>                                | <b>3 Blatt</b> |
| <b>9. Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse.....</b>                                   | <b>1 Blatt</b> |
| <b>10. Anlage 1 Gutachten (Deckblatt).....</b>                                  | <b>1 Blatt</b> |
| 10.1. Immissionsprognose Schall (+ Deckblatt).....                              | 30 Blatt       |



Datum: 30. April 2025

Seite 33 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

|                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| 10.2. Schornsteinhöhenberechnung (+ Deckblatt) .....        | 28 Blatt |
| 10.3. Immissionsprognose Luftschadstoffe (+ Deckblatt)..... | 99 Blatt |
| 10.4. Vorprüfung des Einzelfalls (+ Deckblatt).....         | 31 Blatt |
| 10.5. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (+ Deckblatt).....     | 25 Blatt |

**Ordner 2 von 3**

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 10.6. Ergänzungen zum vorhandenen AZB (+Deckblatt)..... | 164 Blatt |
| 10.7. Brandschutzkonzept (+ Deckblatt).....             | 69 Blatt  |
| 10.8. Explosionsschutzkonzept (+ Deckblatt).....        | 29 Blatt  |
| 10.9. Vorbewertung ZÜS (+Deckblatt).....                | 24 Blatt  |
| 10.10. Bodengutachten (+ Deckblatt).....                | 86 Blatt  |

**Ordner 3 von 3**

|                                                                               |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>11. Anlage 2 Formulare 2 bis 8.5 (+ Deckblatt).....</b>                    | <b>30 Blatt</b> |
| <b>12. Anlage 3 Fließbilder (+ Deckblatt).....</b>                            | <b>7 Blatt</b>  |
| <b>13. Anlage 4 Bauzeichnungen / Aufstellungspläne<br/>(+ Deckblatt).....</b> | <b>10 Blatt</b> |
| <b>14. Anlage 5 Entwässerungsplan (+ Deckblatt).....</b>                      | <b>3 Blatt</b>  |
| <b>15. Anlage 6 Sicherheitsdatenblätter (+ Deckblatt).....</b>                | <b>36 Blatt</b> |





## Anlage 2

**zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG  
53.02-0167038-0001-G16-0012/24**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

Datum: 30. April 2025

Seite 34 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## Auflagen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.  
  
Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Kampfmittelbeseitigung**

- 2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:
- 2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.
- 2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Düsseldorf ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Datum: 30. April 2025

Seite 35 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu beachten. Weitere Information sind über folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittel-beseitigung>

Datum: 30. April 2025

Seite 36 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

### **3. Bauordnungsrecht (Landeshauptstadt Düsseldorf)**

#### **3.1 Allgemeines**

Der Baubeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW).

Die Mitteilung über Beginn und Ende der Maßnahme ist zusätzlich dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf, Frau Hartmann, sieglinde.hartmann@duesseldorf.de, zu zusenden, damit die Einhaltung der Nebenbestimmungen seitens der Antragstellerin durch die Untere Umweltschutzbehörde kontrolliert werden kann.

Das beiliegende Baustellenschild ist von der Antragstellerin zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Nach § 13 Satz 2 BauO NRW müssen Baugrundstücke für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. Hierzu zählt auch die Eignung des Grundstücks im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit. Die Baugenehmigung wird daher gemäß § 36 VwVfG NRW unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass seitens der für die Räumung von Kampfmitteln zuständigen Stellen (Feuerwehr



Datum: 30. April 2025

Seite 37 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Düsseldorf / ggf. Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf) keine Einwände erhoben werden. Die Hinweise dieser Stellen sind zu beachten. Der Genehmigungsbescheid wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam.

### 3.2 Entwässerung

Nach § 3 der Technischen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021 ist das o.g. Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.

Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

### 3.3 Bautechnische Nachweise zur Standsicherheit

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens beim Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
- b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise



(§ 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29. April 2000).

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW).

Der Bescheinigung ist eine Erklärung der/des Entwurfsverfassers/In beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 70 Abs. 3 BauO NRW, § 7 BauPrüfVO).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese(r) sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

Mit Anzeige der Rohbaufertigstellung ist eine diesbezügliche Teilbescheinigung einzureichen

#### **4. Brandschutz (Landeshauptstadt Düsseldorf)**

##### Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt müssen in Absprache mit der Feuerwehr Düsseldorf die vorhandenen Einsatz- und Objektpläne aktualisiert werden. Auskunft erteilt die Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/53 (E-Mail: [feuerwehrplan@duesseldorf.de](mailto:feuerwehrplan@duesseldorf.de)).

Es gelten die „Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen mit Musterplänen/-laufkarten und Symbol-Liste“ der Feuerwehr Düsseldorf in aktueller Fassung.

##### Bescheinigungen und Prüfungen

Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das ge-

Datum: 30. April 2025

Seite 38 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



Datum: 30. April 2025

Seite 39 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

prüfte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen.

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf eine Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der v.g. Überwachung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

Die nachfolgend aufgeführte technische Anlage ist von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen:

| Prüffrist in Jahren nicht mehr als     |   |
|----------------------------------------|---|
| Anlage / Einrichtung                   |   |
| 8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen | 3 |

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 23 BauO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen.

Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze).



Datum: 30. April 2025

Seite 40 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

### Abnahmeregelungen

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Nachweise, Unterlagen und Bestätigungen zu Nebenbestimmungen Nr. 0, 0 und 0 vorzulegen sowie die Erklärung des Gebäudeverantwortlichen, dass der GAP geändert / angepasst worden ist (§ 50 BauO NRW).

## 5. Denkmalschutz (Landeshauptstadt Düsseldorf)

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Denkmalbehörde unaufgefordert eine fotografische Dokumentation der erfolgten Arbeiten zur Schlussabnahme zu übermitteln.

## 6. Immissionsschutz

### 6.1 Geräuschemissionen und -immissionen

- 6.1.1 Die bauliche und anlagentechnische Ausführung des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der von der ACCON Köln GmbH in der gutachterlichen Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation, Bericht-Nr.: ACB 0124-409907-1121\_2 vom 29.01.2024 vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen.

Insbesondere sind die in den Tabellen 3.2.3.1 (erforderliche Mindest-Schalldämmmaße der Bauausführung) und 3.2.4.1 (akustische Anforderungen an die Außenquellen) des schalltechnischen Gutachtens aufgeführten schalltechnischen Mindestanforderungen zu gewährleisten. Die Bauausführung ist schwingungsisolierend vorzunehmen, um eine Übertragung des Körperschalls in tragende Bauteile zu vermeiden.

### 6.1.2 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) **nachts** um mindestens **15 dB(A)** unterschreiten und insgesamt die geänderte Gesamtanlage nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beiträgt:



Datum: 30. April 2025

Seite 41 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

| Immissionsort            | IW tags  | IW nachts |
|--------------------------|----------|-----------|
| IP 1 Höherweg 59         | 55 dB(A) | 40 dB(A)  |
| IP 2 Behrenstraße 84     | 65 dB(A) | 50 dB(A)  |
| IP 3 Kettwiger Straße 48 | 60 dB(A) | 45 dB(A)  |
| IP 4 Fortunastraße 33    | 55 dB(A) | 40 dB(A)  |
| IP 5 Behrenstraße 37     | 55 dB(A) | 40 dB(A)  |

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 6.1.3 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 6.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm an den vorgenannten Immissionsorten nicht möglich, sind die Geräuschimmissionen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren zu ermitteln.

Zu diesem Zweck sind alle relevanten stationären Schallquellen des Vorhabens messtechnisch zu erfassen. Die Messungen sind während der Betriebszustände durchzuführen, die die höchsten Lärmemissionen hervorrufen. Dies ist in der Regel der gleichzei-





Datum: 30. April 2025

Seite 42 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

tige Volllastbetrieb bzw. die maximale Dauerleistung aller Anlagenteile, die zur Immissionssituation an den oben aufgeführten Immissionsorten beitragen. Der Betriebszustand während der Messung ist der Messstelle durch die Antragstellerin zu bestätigen und im Messbericht zu dokumentieren.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 6.1.4 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 6.1.3 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

## 6.2 Baulärm



- 6.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 6.1.2 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

*Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.*

- 6.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 6.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 6.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 6.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 6.1.2 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Datum: 30. April 2025

Seite 43 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



Datum: 30. April 2025

Seite 44 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

6.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 6.1.2 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

### 6.3 Staubminderung in der Bauphase

6.3.1 Zur Minimierung diffuser Staubemissionen in der Errichtungsphase sind bei Erdbewegungen und Materialumschlag geeignete Minderungsmaßnahmen einzusetzen. Hierzu gehören:

- die Sicherstellung einer ausreichenden Materialfeuchte,
- die Befeuchtung von Arbeitsbereichen,
- die Minimierung der Fallhöhen bei Umschlagvorgängen.

6.3.2 Zur Minimierung von diffusen Staubemissionen bei der Lagerung von potentiell staubenden Material im Baustellenbereich (z. B. Erd- bzw. Bodenaushub, Sand, Kies) ist auf eine ausreichende Materialfeuchte zu achten bzw. das zu lagernde Material abzuschirmen oder abzudecken.

6.3.3 Diffuse Staubemissionen in der Bauphase durch das Befahren unbefestigter bzw. verschmutzter Flächen sind soweit wie möglich zu minimieren, insbesondere durch Befeuchten und Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Die Fahrwege sind regelmäßig, jedoch mindestens werktäglich auf Verschmutzung zu prüfen und durch Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) zu reinigen.

### 6.4 Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe aus gefassten Quellen

Die Kesselanlagen 3 - F71 und 4 – F72 unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV. Nach § 18 Abs. 2 dieser Verordnung sind Mehrstofffeuerungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen für den jeweils verwendeten Brennstoff eingehalten werden. Somit ergeben sich die Anforderungen für die



Emissionsbegrenzungen aus dem § 11 (Heizöl EL) und § 13 (Erdgas) der 44.BImSchV.

Datum: 30. April 2025

Seite 45 von 60

6.4.1 Emissionsbegrenzungen beim Betrieb mit Heizöl EL

Im Abgas der Quellen Kesselanlage 3 - F71 und 4 - F72 (Volumenstrom jeweils 19.718 m³/h i. Normzustand trocken) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid ..... 80 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid ..... 0,17 g/m³

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub ..... 10 mg/m³

6.4.2 Emissionsbegrenzungen beim Betrieb mit Erdgas

Im Abgas der Quellen Kesselanlage 3 - F71 und 4 - F72 (Volumenstrom jeweils 19.784 m³/h i. Normzustand trocken) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid ..... 50 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid ..... 0,10 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid \*) ..... 10 mg/m³

Hinweis:

*\*) Die Anforderung gilt für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht. (LAI Auslegungsfragen zur 44. BImSchV zu § 13 (5) Stand 2023).*

6.4.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 6.4.1 und 6.4.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



Datum: 30. April 2025

Seite 46 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent (§ 3 Nr. 1 44. BImSchV).

#### 6.4.4 Messplatz

Nach § 27 der 44.BImSchV sind vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

#### 6.4.5 Kontinuierliche Messung

Die Abluftquellen der Kesselanlage 3 - F71 und der Kesselanlage 4 - F72 sind antragsgemäß für die beim Betrieb unter Nr. 6.4.1 und 6.4.2 festgelegten Abgasparameter mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der dort genennnten Luftschadstoffe kontinuierlich nach den Vorgaben des § 29 der 44. BImSchV ermitteln.

Gemäß § 29 Abs. 3 der 44.BImSchV sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3 auszuwerten:

- die Massenkonzentrationen der kontinuierlich zu messenden Emissionen
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.

6.4.5.1 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 2 Nummer 1 und 2 der 44. BImSchV zu entsprechen haben, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage die Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzulegen (§ 28 Abs. 2 44. BImSchV).

6.4.5.2 Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sowie die Anfertigung des Messberichts haben gemäß § 30 der 44. BImSchV zu erfolgen. Der Messbericht ist gem. § 30 Abs. 2



Datum: 30. April 2025

Seite 47 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

der 44. BImSchV bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) vorzulegen.

Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Bericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 6.4.5.3 Kalibrierung

Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen sind gemäß § 28 Abs. 3 der 44. BImSchV durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit und die Kalibrierung sind entsprechen den Vorschriften des § 28 Abs. 4 zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sollen der zuständigen Überwachungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) innerhalb von zwölf Wochen vom Betreiber vorgelegt werden (§ 28 Abs. 5).

Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Bericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Es ist dafür zu sorgen, dass eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen gemäß Herstellerangaben erfolgt. Diese sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 7. **Vorbeugender Gewässerschutz**

- 7.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch



Datum: 30. April 2025

Seite 48 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 7.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher auszuführen. (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).
- 7.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 7.5 Es sind wöchentlich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage zur Heizölversorgung und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 7.6 Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich auf Öl- und Treibstoffverluste hin zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen zu treffen. Undichte Geräte sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
- Alle Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfrete hin zu untersuchen. Bodenverunreinigungen sind abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.7 Zum Einsatz gelangende wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (wie Säuren, Laugen, Farben, Schmiermittel, Treib- und Heizstoffe usw.) dürfen nur auf besonders abgedichteten Flächen oder in bauartzugelassenen Transportbehältern mit Auffangraum gelagert werden. Sie sind unter Verschluss zu halten.



Die Lagerung muss so erfolgen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes eintreten kann.

Datum: 30. April 2025

Seite 49 von 60

## **8. Wasserwirtschaft**

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

8.1 Die Antragstellerin hat die ausführenden Firmen auf die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zum Grundwasserschutz sowie auf die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bescheides hinzuweisen.

8.2 Jegliche Änderungen bzw. Erweiterungen zu den beschiedenen Handlungen sind der zuständigen Wasserbehörde erneut zur Prüfung und falls erforderlich auch zum Einvernehmen vorzulegen, wenn hierdurch die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung im Sinne § 49 WHG erneut aufgeworfen wird.

8.3 Die Maßnahme ist unter Aufsicht der Antragstellerin oder eines Bevollmächtigten durchzuführen.

8.4 Im Rahmen der Maßnahme dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine bakteriologische oder chemische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (Betonzusätze, Schalungsöle, Vergussmassen und dergleichen).

Der Einbau von Bergematerial oder Reststoffen (wie Hochofenschlacke, Müllverbrennungsasche und dergleichen) oder daraus gewonnenen Baustoffen ist nicht zulässig.

8.5 Im Rahmen der Maßnahme ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt und der Untergrund unverzüglich mindestens entsprechend seiner ursprünglichen Schutzfunktion wiederhergestellt wird.

8.6 Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 als zuständige Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen. Alle weitergehenden Bautätigkeiten sind zu unterlassen, bis die Baustelle durch die zuständige Behörde wieder frei gegeben wird.

8.7 Beim Rückbau der Anlage aufgrund von Erlöschen oder Widerruf der Genehmigung sowie bei endgültiger Stilllegung ist sicherzustellen, dass fortlaufend keine nachteilige Veränderung der





Datum: 30. April 2025

Seite 50 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Grundwasserbeschaffenheit durch technische und organisatorische Mittel zu besorgen ist.

- 8.8 Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, so ist der

Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf  
Telefon: 0211/475-2680

unverzüglich zu unterrichten.

Mit der Beseitigung des Schadens ist unverzüglich zu beginnen.

## 9. Bodenschutz

### 9.1 Erdarbeiten

Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die Untere Umweltschutzbehörde (Tel. 0211-89-21066) ist zu informieren (§ 5 WHG, § 2 LBodSchG).

### 9.2 Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 30.11.2021 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.



- 9.3 Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 30.11.2021 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Datum: 30. April 2025

Seite 51 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

9.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

Datum: 30. April 2025

Seite 52 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

## Hinweise

### 1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass nach noch durchzuführender Absprache mit dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf eine digitale Vorlage der bautechnischen Nachweise ausreichend ist; nur die Bescheinigungen und die Prüfberichte sind dann zusätzlich in Papierform vorzulegen.

#### 1.2 StörfallIV

Aufgrund der Teilverzichtserklärung vom 20.02.2025 der Antragstellerin und der dauerhaften Reduzierung der Lagermenge der beiden 1000 m<sup>3</sup> - Heizöltanks auf zusammen 920 m<sup>3</sup> unterliegt die Anlage nicht mehr der StörfallIV. Somit fällt diese Anlage nicht in den Anwendungsbereich der TRAS 320.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den zukünftigen Fall einer Lagermengenerhöhung i.V.m dem erneuten Eröffnen des Anwendungsbereichs der StörfallIV die Vorgaben aus der TRAS dann umzusetzen sind.

Die Erhöhung der Lagermenge ist sowohl baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

### 2. Immissionsschutz

#### 2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen



Datum: 30. April 2025

Seite 53 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

### 2.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



Datum: 30. April 2025

Seite 54 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2.6 Emissionsbericht (TEHG)

Der Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein (§ 5 Abs. 2 TEHG).

## 2.7 Vorübergehende Änderung Überwachungsmethodik (TEHG)

Sollte das in der Überwachungsmethode festgelegte Ebenenkonzept aus technischen Gründen vorübergehend nicht anwendbar sein, kann ein anderes, möglichst genaues Ebenenkonzept angewendet werden, und zwar solange bis die Bedingungen für eine Anwendung des ursprünglichen Ebenenkonzepts wieder hergestellt sind. Der Betreiber legt der zuständigen Behörde unverzüglich einen entsprechenden Nachweis für die Notwendigkeit einer Änderung in Bezug auf das Ebenenkonzept vor und informiert sie über Einzelheiten der vorübergehend angewandten Überwachungsmethode. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine unverzügliche Rückkehr zum ursprünglichen Ebenenkonzept zu ermöglichen (Artikel 23 Verordnung (EU) Nr. 601/2012).

## 2.8 Berechtigungen (TEHG)

Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt abzugeben, die den im vorausgegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht (§ 7 Abs. 1 TEHG).



## 2.9 Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen (44. BImSchV)

Gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV hat die Betreiberin einer Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der 44. BImSchV den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage vor Inbetriebnahme elektronisch der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Des Weiteren hat die Betreiberin gemäß § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV jede emissionsrelevante Änderung vor Durchführung sowie den Wechsel der Betreiberin und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Postfach [mfa-44bv@brd.nrw.de](mailto:mfa-44bv@brd.nrw.de) zu richten. Das Anzeigenformular sowie weitere Informationen sind über den folgenden Link abrufbar <https://www.lanuv.nrw.de/themen/industrieanlagen/anzeige-registrierungspflichten-nach-44-bimschv>.

Datum: 30. April 2025

Seite 55 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24

## 3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Hierbei ist insbesondere der Explosionsschutz zu betrachten.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- 3.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

- 3.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.



Datum: 30. April 2025

Seite 56 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.5 Die Anlage ist regelmäßig und wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen (§ 16 BetrSichV).
- 3.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellenV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 4.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 4.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).



4.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

4.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

Datum: 30. April 2025

Seite 57 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24





- 4.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 4.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).
- Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.
- 4.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 4.10 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

## 5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Die Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- 5.2 Das Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke einer zeitlich befristeten Grundwasserhaltung unterliegt den Regelungen nach §§ 8 ff. WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei Erfordernis ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 54 als zuständige Wasserbehörde zu stellen. Weitergehende Informationen zum Umfang

Datum: 30. April 2025

Seite 58 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24



ggf. erforderlicher Antragsunterlagen können auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter:

[https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-01/20230105\\_5\\_54\\_Umwelt\\_Wasser\\_Grundwasserversorgung\\_Antrag\\_Grundwasserentnahme\\_Grundwasserhaltung.pdf](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-01/20230105_5_54_Umwelt_Wasser_Grundwasserversorgung_Antrag_Grundwasserentnahme_Grundwasserhaltung.pdf)

bezogen werden.

- 5.3 Für die Übermittlung der nach den Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides erforderlichen Angaben, Informationen und Unterlagen an das Sachgebiet 54.2 – Wasserversorgung und Grundwasser als zuständige Wasserbehörde mittels elektronischer Post wird gebeten ausschließlich die E-Mail-Adresse

[Dez54.Grundwasser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.Grundwasser@brd.nrw.de)

zu verwenden.

Es wird gebeten hierbei das Aktenzeichen des Bescheides, den beschiedenen Antragsgegenstand sowie den Namen des Anlagenbetreibers in der Betreffzeile anzugeben.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. De-

Datum: 30. April 2025

Seite 59 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-0012/24



Datum: 30. April 2025

Seite 60 von 60

Aktenzeichen:

53.02-0167038-0001-G16-  
0012/24

ponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Düsseldorf zu berücksichtigen.

- 7.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 7.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

## 8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen) bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“